

tio prima einen erheblichen Fortschritt auf: Er handelt in Buch 5 *de criminibus et poenis*. „Die höchste Stufe in der Kodifikation des mittelalterlichen kirchlichen Strafrechts“ erreicht freilich Gregor IX. in seinem Liber Extra, dessen Exklusivität alle älteren Sammlungen mit Ausnahme des Decretum Gratiani entwertete. Zieht man die Summe, so wird in diesem beachtlichen und für einschlägige Fragestellungen benutzungspflichtigen Buch der Anteil des kirchlichen Strafwesens (von der Buße bisweilen schwer und nicht eindeutig zu trennen) an der Herausbildung des Strafrechts als eigenem Feld überhaupt und des weltlichen Strafrechts im besonderen in einem historisch-genetischen Verfahren vom 9. Jh. an nachgezeichnet. Dabei mißt die Vf. den Sendgerichten für die frühe Zeit eine ganz entscheidende Scharnierfunktion zu. Eine diesen Namen verdienende theoretische Grundlage für das Strafrecht legt freilich erst das Decretum Gratiani. Diese Grundlagen systematisierend zu einem Theoriegebäude ausgebaut zu haben, bleibt das Verdienst der nachgratianischen Entwicklung.
G. Sch.

David L. d'AVRAY, *Medieval Marriage. Symbolism and Society*, Oxford u. a. 2005, Oxford University Press, XII u. 322 S., ISBN 0-19-820821-9, GBP 60. – Der Titel läßt zwar eine breit angelegte Studie über ein vielbehandeltes Thema erwarten, doch A. verfolgt vielmehr eine ganz konkrete These: Er will zeigen, daß die symbolische Auslegung der Ehe als Abbild der Verbindung einerseits zwischen Gottheit und Menschheit in Christus, andererseits zwischen Christus und der Kirche bzw. der menschlichen Seele spürbare Auswirkungen auf das Verständnis der Ehe als solcher und damit praktische rechtliche Folgen gehabt hat, sobald die Vorstellung einen festen Platz im Denken der Gesellschaft eingenommen hatte. Der Ehesymbolismus ist seit patristischen Zeiten bekannt, doch wirklich Allgemeingut wurde er nach A. erst durch das „Massenmedium“ der Predigt seit dem 13. Jh. A. greift hier noch einmal seine früher dargelegte These von der bisher unterschätzten Breitenwirkung dieses Mediums auf (vgl. DA 60, 318 f.), um dann anhand von drei Problemkomplexen zu illustrieren, welche tatsächlichen Konsequenzen auf längere Sicht aus einer so akzeptierten Ideologie hervorgingen: Die Unauflöslichkeit der Ehe war zwar theoretisch seit den frühesten Zeiten des Christentums anerkannt, im frühen und noch im hohen MA aber mit den entsprechenden Machtmitteln immer noch relativ leicht zu umgehen, etwa unter Berufung auf die rigorosen kirchlichen Inzestbestimmungen. Dies änderte sich unter Innocenz III. radikal, der alles tat, um die Annullierung einer Ehe zu erschweren. Das zweite Thema ist die Einschätzung einer zweiten Ehe als prinzipiell etwas anderes als die erste. Dies hat Folgen nicht nur wie die schon für das Früh-MA bezeugte Verweigerung des Segens für zum zweiten Mal Heiratende, sondern, für Angehörige der niederen Weihegrade, ganz materiell: Das zweite Konzil von Lyon (1274) schließt Wiederverheiratete grundsätzlich von diesen Graden aus. Der dritte Punkt schließlich ist die Rolle des Ehevollzugs und die im Spät-MA anerkannte Möglichkeit, eine zwar geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe zu trennen – nicht zu annullieren, denn die Ehe war rechtskräftig. In allen drei Fällen spielte die Symbolik eine zentrale Rolle in der Argumentation der Theologen und Juristen. A. stützt sich nicht nur auf bekanntes Material, sondern auf einen großen Fundus an unedierte oder